



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 118/2023/2024 3. LIGA

20.02.24 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellvertretenden Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Georg Schierholz, als Einzelrichter am 20.02.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen, die rechtliche Bewertung dieser Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die zutreffenden Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dieser hat wegen der angeklagten Rufe eine Geldstrafe von 5.000,- Euro beantragt.

Diesem Antrag hat die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA nicht zugestimmt und darauf verwiesen, es sei nicht klar, ob die angeblichen Rufe überhaupt von Ulmer Anhängern stammten. Gleichwohl habe man sich dafür bei der Betroffenen entschuldigt. Zudem seien solche Rufe ohnehin kaum zu unterbinden. Schließlich sei das betreffende Lied auch nicht verboten, kritisiere vielmehr inhaltlich in satirischer Form übertriebene Sex-Hotlines. Letztlich sei die beantragte Strafe der Höhe nach nicht nachvollziehbar und überzogen; angemessen sei allenfalls eine Verwarnung.

Dieser Argumentation vermag das DFB-Sportgericht allerdings nicht zu folgen. Nach ergänzender telefonischer Befragung der im Übrigen von dem Vorfall sehr betroffenen [REDACTED] besteht kein Zweifel daran, dass die unsportlichen Rufe aus einer Gruppe von 4 bis 5 Männern kamen, die in der 5. Reihe der Haupttribüne sitzend zweifelsfrei zu

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ultrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



den Anhängern des SSV Ulm zählten. Unabhängig davon haftet der gastgebende Verein gemäß § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung ohnehin für Zwischenfälle jeglicher Art im Stadionbereich. Die verschuldensunabhängige Haftung der Vereine für das Fehlverhalten auch von Zuschauern hat der DFB-Kontrollausschuss in seiner Antragschrift bereits dargestellt.

Richtig ist, dass das betreffende Lied als solches 'nicht verboten' ist. Gleichwohl ist dies für vorliegendes Sportrechts-Verfahren völlig unerheblich, weil dort ein ganz anderer Maßstab für die Beurteilung gilt. Es kann nämlich kein vernünftiger Zweifel daran bestehen, dass der wiederholt gesungene Liedausschnitt gezielt der in unmittelbarer Nähe allein zur Trainerbank und sogleich wieder zurück gehenden [REDACTED] zugerufen wurde und nur ihr galt, um sich lustig zu machen. Der Refrain 'zieh dich aus kleine Maus, mach dich nackig' ist nicht nur geschmacklos und unsportlich, sondern auch in besonderem Maße verwerflich und beleidigend. Wenn (auch nur) dieser Satz exakt zu jenem Zeitpunkt in der betreffenden Situation der [REDACTED] zugerufen wird, hat dies erkennbar nichts mit 'satirischer Kritik an überbeurteilten Sex-Hotlines' zu tun, worum es angeblich im weiteren Text geht.

Jedenfalls ist es dem DFB als Verband erlaubt, auch unterhalb der strafrechtlichen Bewertung einer Äußerung als Beleidigung Normen zu setzen und mit Sanktionen zu bewehren, die der Einhaltung der tragenden Prinzipien und Grundüberzeugungen aller im Verband organisierten Mitglieder dienen. Das ist vorliegend insbesondere mit dem Verbot unsportlichen Verhaltens in § 1 Nr. 4 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, sowie in spezieller Ausprägung in § 9 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB für politisches, extremistisches, obszön anstößiges oder provokativ beleidigendes Verhalten, sowie in § 9 Nr. 2 für herabwürdigende, diskriminierende oder verunglimpfende Äußerungen und Handlungen geschehen. Diese Vorschriften dienen insbesondere der Einhaltung der Fairness und des Respekts. Für den subjektiven Tatbestand einer Beleidigung, eines unsportlichen oder diskriminierenden Verhaltens genügt bedingter Vorsatz; eine besondere Kränkungs- oder Diskriminierungsabsicht ist dafür nicht einmal erforderlich. Ausreichend ist das Bewusstsein, dass die Äußerung oder das Verhalten nach dem objektiven Erklärungswert einen entsprechenden Inhalt hat. Dieser Vorsatz entfällt nicht dadurch, dass Täter ihren Rufenerfolg möglicherweise einen anderen Sinn unterlegen wollten. Das ist jedenfalls in der vorliegenden Konstellation nach den Gesamtumständen auch völlig abwegig.

Die beantragte Strafe ist schließlich auch der Höhe nach angemessen und gerechtfertigt. Dabei hat der DFB-Kontrollausschuss tatsächlich die wesentlichen Strafzumessungsaspekte bereits in der Antragschrift ausgewogen gewichtet. Auch das DFB-Sportgericht will (allein) im vorliegenden summarischen Verfahren nicht näher darauf eingehen, ob nicht doch eine Verurteilung gemäß § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einem deutlich höheren Strafrahmen in Betracht kommt. Das Strafmaß entspricht im Übrigen der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen und ist geeignet, einer eventuellen Wiederholungsgefahr zu begegnen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Georg Schierholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund – Kontrollausschuss

An

SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA

31.01.2024

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 3. Liga zwischen dem SSV Ulm 1846 Fußball und dem SC Freiburg II am 25.11.2023 in Ulm

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß §§ 1 Nr. 4., 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf Angaben [REDACTED] sowie die schriftliche Stellungnahme der SSV Ulm 1846 Fußball GmbH & Co. KGaA.

Ergänzende Begründung:

Während der Halbzeit lief [REDACTED] aus dem Kabinenbereich in Richtung der Auswechselbank, um etwas zu holen. Sowohl auf dem Weg zur Bank als auch auf dem Rückweg zur Kabine wurde von einer Gruppe von ca. vier bis fünf Männern von der Tribüne deutlich hörbar „zieh dich aus kleine Maus, mach dich nackig“ zu ihr gerufen.

Derartige Rufe stellen ein unsportliches Verhalten gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung dar. Entsprechende Verhaltensweisen sind zumindest obszön anstößig im Sinne von § 9 Nr. 1. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung und somit in besonderem Maße verwerflich. Der DFB-Kontrollausschuss nimmt insofern **im summarischen Verfahren** noch kein menschenverachtendes Verhalten im Sinne von § 9 Nrn. 2. und 3. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung an.



Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Vorfall stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Der DFB-Kontrollausschuss berücksichtigt zugunsten des SSV Ulm 1846 Fußball, dass derartige Rufe für diesen nicht oder nur schwer zu verhindern sind, er sich bei [REDACTED] entschuldigt hat und eigene präventive Maßnahmen plant. Straferschwerend fällt ins Gewicht, dass die Rufe wiederholt und deutlich vernehmbar erfolgten. Unter Berücksichtigung dieser Strafzumessungsgesichtspunkte beantragt der DFB-Kontrollausschuss **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Mittwoch, 07.02.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –